

04.04.85

In - Fz - Wi**Vorlage****an den Bundesrat**Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates
der Lastenausgleichsbank

Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank scheiden zum Schluß der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung, die voraussichtlich im Juli 1985 stattfinden wird, vom Bereich 3 des § 7 (6 Vertreter der Länder) folgende zwei Verwaltungsratsmitglieder nach Ablauf ihres jeweils dreijährigen Mandats aus:

Staatssekretär Dr. v. W a l d e n f e l s
Bayern

Ltd. Ministerialrat S c h m i d t - B r ü c k e n
Nordrhein-Westfalen

Vom Bundesrat sind gemäß § 7 Abs. 4 zwei Vertreter der Länder zu bestellen oder wiederzubestellen.

Die Lastenausgleichsbank hat um entsprechende Beschlußfassung gebeten.

24.05.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank

Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985 beschlossen, als Vertreter der Länder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 (BGBl. I S. 293)

Herrn Staatssekretär Dr. von Waldenfels
(Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr)

und

Herrn Ltd. Ministerialrat Schmidt-Brücken
(Finanzministerium Nordrhein-Westfalen)

wiederzubestellen.